

Satzung

der Gemeinde Schinkel

für die Benutzung und Gebührenerhebung für die "Betreute Grundschule" in Schinkel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schinkel vom 27.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Schulverband Schinkel/Neuwittenbek (nachfolgend Schulverband) ist der Träger der Grundschule am Nord-Ostsee-Kanal in Schinkel.
- (2) Aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Schinkel (nachfolgend Gemeinde) steht es der Gemeinde frei, über den Pflichtunterricht hinausgehende Angebote im Rahmen einer Betreuten Grundschule zu erarbeiten und durchzuführen.

Die Gemeinde unterhält in Schinkel für Schulkinder der Grundschule am Nord-Ostsee-Kanal eine „Betreute Grundschule“.

- (3) Die "Betreute Grundschule" bildet eine Ergänzung zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes. Die Teilnahme der Kinder ist freiwillig.
- (4) Bei dem Betreuungsangebot handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Schinkel.

§ 2

Betreuungsumfang und –angebot

- (1) Eine Betreuung der Kinder wird täglich von Montag – Freitag an Unterrichtstagen gewährleistet. Das Angebot besteht in den schulfreien Zeiten zwischen 7.00 und 15.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen, Samstagen, an sonstigen schulfreien Tagen und während der Schulferien findet eine Betreuung nicht statt.

Die Betreute Grundschule kann geschlossen werden:

- a) an jährlich bis zu maximal 2 Tagen für besondere Veranstaltungen, wie z. B. Ausflüge
 - b) auf Anordnungen des Gesundheitsamtes
 - c) bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen
 - d) bei unüberbrückbaren Personalengpässen
- (2) Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit der Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten in der Schule und in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich im Schultrakt in der Grundschule Schinkel.
- (4) Die Gemeinde Schinkel stellt den für die Betreuung notwendigen Personal- und Sachbedarf.

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung ist grundsätzlich zusammen mit der Anmeldung zur Einschulung des Kindes an der Grundschule vorzunehmen. Wechselt die Schülerin bzw. der Schüler eine Klassenstufe, so ist eine Neuanschuldung nicht erforderlich.
- (2) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 erfolgt jeweils am 01. oder 15. eines Monats nach vorheriger Anmeldung durch den / die Erziehungsberechtigte/n.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Betreuungskraft im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (4) Ein Anspruch für die Aufnahme in die betreute Grundschule besteht nicht.
- (5) Die Abmeldung kann nur zum 31.01. oder zum 31.07. eines jeden Schuljahres erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf zu erfolgen. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich mit dem Verlassen der Grundschule nach Abgang der 4. Klasse.
- (6) Eine Abmeldung in den letzten drei Betreuungsmonaten eines Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 4

Gegenstand / Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Inanspruchnahme der "Betreuten Grundschule" ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes für die "Betreute Grundschule" und endet zum Kündigungstermin bzw. mit Verlassen der Schule nach Klasse 4. Bei einer Abmeldung des Kindes während des lfd.

Schuljahres endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet. Das gilt auch bei einem Ausschluss des Kindes gem. § 8 Abs. 2.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats durch Bankabruf zu entrichten.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Betreuung unregelmäßig in Anspruch genommen wird.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.

§ 5

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 6

Höhe der Gebühr

- (1) Die Regelbenutzungsgebühr beträgt pro Kalendermonat 85,00 Euro. Geschwisterkinder werden auf Grundlage der Sozialstaffelregelung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ermäßigt.
- (2) Für gelegentliche Nutzung der Betreuten Grundschule kann ein Bonusheft mit 10 Betreuungsgutscheinen beim Amt Dänischer Wohld erworben werden. Die Gebühr für ein Bonusheft beträgt 60,00 Euro. Die Einlösung der Gutscheine ist ein Jahr ab Kaufdatum möglich und muss 2 Tage vorher mit der Leitung der Betreuten Grundschule abgesprochen werden. Pro Betreuungstag ist ein Gutschein in der Betreuten Grundschule einzureichen.
- (3) Auf Antrag können die Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder Gebührenschuldner.
- (4) Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, in 24214 Gettorf zu richten.
Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG.
Die jeweils gültige Richtlinie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Veranlagung

Die Gebühr wird vom Amt Dänischer Wohld für die Gemeinde Schinkel erhoben und dem Gebührenpflichtigen durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

§ 8

Sonstiges

- (1) Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Kinder der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung können sie den Kindern Weisungen erteilen.
- (2) Kinder, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der "Betreuten Grundschule" ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
- (3) Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.

§ 9

Datenverarbeitung

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung von personenbezogenen Daten der Meldedatei durch die Gemeinde Schinkel gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst e DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 LDSG zulässig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Schinkel für die Benutzung und Gebührenerhebung für die „Betreute Grundschule“ in Schinkel vom 10.03.2003, zuletzt geändert am 15.10.2018 außer Kraft.

Schinkel, den 12.07.2019

Sabine Axmann-Bruckmüller
- Bürgermeisterin -